

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Betriebliche Altersvorsorge

Jeder Arbeitnehmer kann Teile seines Gehalts oder Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) umwandeln und sich somit eine Zusatzrente aufbauen. Dieser Anspruch besteht, für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer, bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2019: West: 6.700 Euro / Monat 268 Euro) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Wunsch nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Allerdings kann der Arbeitgeber selber entscheiden, welche Anlageform bzw. welchen Durchführungsweg (z. B. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) er dem Arbeitnehmer anbietet, um die Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Wenn der Arbeitgeber von sich aus keinen Durchführungsweg anbietet, kann der Arbeitnehmer die Durchführung der Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung verlangen. Eine Versorgung über eine Pensionszusage oder Unterstützungskasse ist nur um Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Welcher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung in einem Betrieb bzw. Unternehmen genutzt wird, legen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelvertraglich, betrieblich oder tariflich fest.

Ich wurde vom Arbeitgeber informiert, dass jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung hat.

(Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer)